

Das Insider-Magazin für Jagd, Messer, Schießsport und Security

# Mit großen Schritten nach Nürnberg



**So wird die IWA**  
Interview, Ausblick und  
Neuheitenvorschau

**Waffenrecht**  
Bedürfnisfragen

**Handwerk**  
In der Gerberei



**NEU: Jagdglas für  
die Dämmerung**  
NF 8x56 advanced



nur  
**€ 649,-**

Sehr großes Sehfeld &  
Perfektes Preis-Leistungs-Verhältnis

grenzung auf grundsätzlich zwei Kurzwaffen über die Vorgaben für Sportschützen hinaus stärker reglementiert würde, obwohl er sogar zwei gesonderte Bedürfnisnachweise erbringen kann. Noch deutlicher würde der Widerspruch bei einem Jäger, der zugleich als Waffensammler i. S. des § 17 WaffG theoretisch

auch jagdlich nutzbare Kurzwaffen sammelt und nunmehr durch § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG am Aufbau seiner Sammlung gehindert würde. Ein derartiges Ergebnis wäre nicht nur eine Durchbrechung des Bedürfnisprinzips, sondern auch dem gesetzgeberischen Willen zuwiderlaufend und daher nicht hinnehmbar.

Bleibt festzuhalten, dass das Waffenrecht verschiedene Bedürfniszwecke vorsieht, die zum Umgang mit Waffen berechtigen können. Diese Bedürfnisse sind gesondert und unabhängig voneinander zu betrachten, etwaige Erwerbskontingente dürfen nicht miteinander vermengt werden. *pg*

## Wechselseitige Anrechnung vorhandener Kurzwaffen bei verheirateten Waidleuten?

**NACH FERTIGSTELLUNG DES VORSTEHENDEN BEITRAGS** wurde ein damit in gewisser Weise vergleichbarer Sachverhalt an den Autor herangetragen, der ebenfalls aus einem mittelhessischen Landkreis stammt. Dieser Vorgang soll vor dem Hintergrund der Letztausgabe der WM-Intern nicht unbeantwortet bleiben und mit dem folgenden ergänzenden Beitrag beleuchtet werden.

In einem gemeinsamen Haushalt lebt ein Jägerhepaar. Die zuständige Waffenbehörde erteilt beiden Eheleuten jeweils nur die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Kurzwaffe. Dabei führt sie unter Inbezugnahme des § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG aus, es stünden beiden in Summe jeweils zwei Kurzwaffen zur Verfügung, da jeder Ehepartner zugleich auch auf die Waffe des anderen zugreifen könne; mehr seien zur befugten Jagdausübung nicht erforderlich.

Ganz losgelöst davon, dass die Vorgehensweise der Waffenbehörde in bezeichnender Weise zeigt, wie in manchen Teilen des Bundesgebietes der politische Wille der Handelnden Eingang in die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen findet, was jedenfalls in manchen Konstellationen mit dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht im Einklang steht, ist diese Auslegung des § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG nicht vertretbar. Wegen der rechtlichen Erwägungen kann zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen im vorstehenden Beitrag Bezug genommen werden. Im Rahmen der waffenrechtlichen Bedürfnisprüfung ist sowohl hinsichtlich der unterschiedlichen Bedürfnisse, als auch hinsichtlich unterschiedlicher Personen eine Vermengung systemwidrig.

Folgende praktische Erwägungen sollen ergänzend aufzeigen, wie wenig jagdliches Verständnis die Waffenbehörde in diesem Fall gezeigt hat. Wie im vorstehenden Beitrag ausgeführt, werden zwei Kurzwaffen zum Grundkontingent jedes Waidmanns und jeder Waidfrau gezählt. Dabei ist das Kaliber der Kurzwaffen zwar unerheblich, solange es sich um ein jagd-

taugliches Kaliber handelt, das keinem sachlichen Verbot (§ 19 BJagdG ggf. i.V.m. den landesrechtlichen Bestimmungen) unterliegt. Stellen wir uns zur besseren Verdeutlichung aber einen Jäger vor, der zum Fangschuss eine Pistole im Kaliber 9 mm Para und zur Bau-/Fallenjagd einen Revolver im Kaliber .22 lfb besitzt. Die Waffen erfüllen unterschiedliche Zwecke. In der Praxis wird es daher schon unter wertungsfreien objektiven Gesichtspunkten nicht funktionieren, Eheleute darauf zu verweisen, sie könnten ja gemeinsam auf die Waffe zugreifen, denn niemand kann den beiden verbieten, gleichzeitig dem Waidwerk nachzugehen.

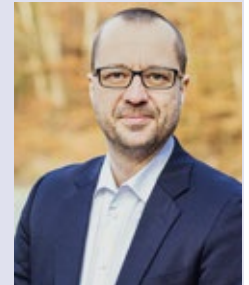
Ein Blick in § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG erhellt zudem, wonach die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt wird. Da das Jägerprivileg des „WBK-freien“ Erwerbs von Munition unter Vorlage des Jagdscheins nach § 13 Abs. 5 WaffG ausschließlich bei Munition für Jagdlangwaffen zur Anwendung gelangt, darf ein Jäger ohne Erwerbserlaubnis Kurzwaffenmunition weder erwerben, noch besitzen, geschweige denn diese führen und damit schießen. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG wird diese Erlaubnis jedoch für die in der WBK „eingetragene Schusswaffe“ erteilt; die in Rede stehende Kurzwaffe steht jedoch im Beispielsfall in der WBK des Ehegatten. Eine Pflicht, diese auch in die eigene WBK zu übernehmen, kennt das Waffenrecht nicht. Ohne einen solchen Eintrag ist der Ehegatte zudem auch gar nicht berechtigt, die Kurzwaffe zu nutzen, weil auch das „leihweise“ Überlassungsprivileg des § 13 Abs. 4 WaffG nur für Jagdlangwaffen zur Anwendung kommt.

Meine heutigen beiden Beiträge fußen u. a. auf einem Erfahrungsaustausch mit dem Justiziar eines Verbandes sowie auf einem Gespräch am Rande meiner Lehr- und Vortragstätigkeiten. Da ich ab der 39. Ergänzungslieferung in Meixner (Hrsg.), Das Jagdrecht in Hessen, die §§ 15 bis 18a BJagdG (einschl. §§ 5, 6, 13 und 45

WaffG), §§ 19 bis 20 BJagdG, §§ 15 bis 17 HJagdG und §§ 23 bis 25 HJagdG (erscheint vss. Anfang 2024) kommentiere und bereits Vorbereitungen für die Übernahme weiterer Kommentierungen zum WaffG sowie zum SprengG laufen, bin ich für Hinweise, Fragestellungen oder Anregungen aus der Praxis stets dankbar. Dabei bitte ich um Verständnis, dass ich aufgrund des mit meinem Beruf als Verwaltungsrichter verbundenen „Neutralitätsgebots“ keine konkreten Fall- oder Rechtsberatungen geben kann und mich stattdessen über abstrakte bzw. allgemeine Sach- und Rechtsthemen freue.

## Der Autor

**PATRICE LEON GÖBEL** ist Richter am Verwaltungsgericht. Im Nebenamt ist er als Lehrbeauftragter u. a. für das Fach Waffenrecht an der Hessischen



Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) sowie als Fachprüfer bei Jägerprüfungen im Fach Jagdrecht eingesetzt. Außerdem kommentiert er ab der 39. Ergänzungslieferung in Meixner (Hrsg.), Das Jagdrecht in Hessen, die §§ 15 bis 18a BJagdG (einschl. §§ 5, 6, 13 und 45 WaffG), §§ 19 bis 20 BJagdG, §§ 15 bis 17 HJagdG und §§ 23 bis 25 HJagdG (erscheint vss. Anfang 2024). Seit 2012 ist er Inhaber eines Jahresjagdscheins. Der Beitrag gibt die persönliche und unverbindliche Auffassung des Autors wieder.

Sie erreichen unseren Autor unter: [waffenrecht@patrice-goebel.de](mailto:waffenrecht@patrice-goebel.de)